

14.11.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 569 vom 15. Oktober 2012
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/1147

Jugendarrest in NRW - Wartezeiten auf den Arrestantritt seit dem Urteil und der Tat

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 569 mit Schreiben vom 14. November 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen formuliert auf S. 119 zum Jugendarrest:

„Ein weiteres Problem sind die oft zu großen Zeiträume zwischen Straftatbegehung, Verhandlung und Arrestvollzug. Hier gibt es Untersuchungen, die von bis zu 13 Monaten zwischen der letzten Straftat bis zum Arrestvollzug sprechen. Insbesondere der Zeitraum zwischen Straftatbegehung und Verhandlung ist oft sehr groß, so dass einige Arrestanten ihren Arrest nicht mehr mit der Anlasstat in Verbindung bringen können. Das läuft dem ursprünglichen Zweck, eine „rote Karte“ zu zeigen, jedoch entgegen.“

Wie aus Vorlage 16/234 des Justizministeriums hervorgeht, ist indes eine Erfassung der Wartezeiten von Jugendlichen auf ihren Arrestantritt seit dem Urteil letztmalig im Jahre 2009 erfolgt. Seitens der rot-grünen Landesregierung scheint an diesen Zahlen kein Interesse zu bestehen. Dies verwundert umso mehr, als derzeit der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW – Drs. 16/746 vom 29.08.2012) im Landtag beraten wird. Dabei wird von der Landesregierung insbesondere die Wirksamkeit von Kurz-, Freizeit- und Warnschussarrest pauschal bezweifelt. Auch der Deutsche Richterbund NRW kritisiert dies in seiner Zeitschrift „RiStA 4/2012“ recht deutlich.

Datum des Originals: 14.11.2012/Ausgegeben: 19.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Neben der Arbeitsbelastung der Gerichte spielt dabei eine optimale Zusammenarbeit und Verfahrensbeschleunigung bei Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft eine wesentliche Rolle. Zudem kann etwa nach § 76 JGG (vereinfachtes Jugendverfahren) der Staatsanwalt bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

- 1. *Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit auf den Arrestantritt seit dem Urteil in NRW, differenziert nach Kurz-, Freizeit- und Dauerarrest in den sechs Jugendarrestanstalten sowie Kurz- und Freizeitarrrest bei den 170 Plätzen der Amtsgerichte in den Jahren 2011 und bislang im Jahr 2012 (bitte für jede Anstalt /jedes Gericht getrennt ausweisen)?***

Wie bereits mit Bericht vom 04.10.2012 (Vorlage 16/234) beantwortet, werden die Wartezeiten auf den Arrestantritt seit dem Urteil nicht statistisch erhoben. Eine einmalige Abfrage bei den Vollzugsleitungen der 6 Jugendarrestanstalten erfolgte im Juni 2009; deren Ergebnis wurde im o.g. Bericht dargestellt. Von einer Abfrage bei den 6 Jugendarrestanstalten und den 30 Amtsgerichten für die Jahre 2011 und 2012 habe ich abgesehen, da diese Abfrage einen erheblichen Aufwand bedeuten würde und eine Beantwortung nicht innerhalb der Frist möglich wäre.

- 2. *Wie lange ist die längste Wartezeit auf den Arrestantritt seit dem Urteil in NRW, differenziert nach Kurz-, Freizeit- und Dauerarrest in den Jugendarrestvollzugsanstalten sowie Kurz- und Freizeitarrrest bei den 170 Plätzen der Amtsgerichte in den Jahren 2011 und bislang im Jahr 2012 (bitte für jede Anstalt /jedes Gericht getrennt ausweisen)?***

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. *Wie lange ist die durchschnittliche Zeit zwischen der Straftatbegehung und dem diesbezüglichen rechtskräftigen Urteil, in dem ein Jugendarrest verhängt wird, in NRW im Jahre 2011 und bislang im Jahr 2012?***

Eine entsprechende Statistik gibt es nicht. Von einer Sonderauswertung, die von Hand vorzunehmen wäre, habe ich abgesehen, da sie einen erheblichen Aufwand bedeuten würde und eine Beantwortung nicht innerhalb der Frist möglich wäre.

- 4. *Was unternimmt die Landesregierung, um die Wartezeiten zwischen Urteil und Antritt des Jugendarrestes weiter zu verkürzen?***

Die Vollstreckungsleiter sind gemäß Erlass vom 03.01.2006 gehalten, schnellstmöglich nach Rechtskraft des Urteils noch vor dem Absetzen der Urteilsgründe durch Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urteilsformel die Arrestvollstreckung einzuleiten.

5. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Verfahrensbeschleunigung im Bereich der Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendgerichtshilfe und Gerichte einschließlich deren Zusammenarbeit, um den Zeitraum zwischen Straftatbegehung durch Jugendliche und diesbezüglicher Gerichtsverhandlung zu verkürzen, so dass die Arrestanten ihren Arrest mit der Anlasstat noch ausreichend in Verbindung bringen?

Im Jugendstrafverfahren gilt für alle Verfahrensabschnitte das Beschleunigungsgebot in besonderer Weise. Den Beteiligten obliegt es daher, in jeder Verfahrenslage auf eine zügige Gestaltung der Abläufe hinzuwirken.

Für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen enthält die bundeseinheitliche Polizeidienstvorschrift 382 den allgemeinen Verfahrensgrundsatz, dass Ermittlungen in Jugendsachen im Interesse der Minderjährigen und Heranwachsenden tatzeitnah durchzuführen sind.

Darüber hinaus wird mit dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums - 42 - 62.19.02 -, des Justizministeriums - 4210 - III. 94 - , des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 4 - 0390.5.2., des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 313 - 6004.19 - und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 622.6.08.08.04 - 50724 - vom 31.07.2007 „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Jugendkriminalität“ insbesondere die Zusammenarbeit von Jugendämtern, Schulen, Polizei und Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen geregelt. Danach kommt - neben Maßnahmen der Prävention - aus erzieherischen Gründen einer schnellen und gründlichen Aufklärung von Straftaten sowie einer zeitnahen Reaktion auf Delinquenz eine besondere Bedeutung zu. Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige, bei denen aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung sowie der Art, Schwere und Anzahl der ihnen zur Last gelegten Taten eine umgehende Reaktion geboten ist, sind demnach vorrangig durchzuführen. Ziel ist es, dass die Anklageerhebung spätestens einen Monat nach der ersten verantwortlichen Vernehmung erfolgen kann. Die Kreispolizeibehörden setzen hierzu besonders geschulte Jugendsachbearbeiter ein, die vertrauensvoll mit den Jugendämtern und Staatsanwaltschaften zusammenarbeiten.

Bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten ist die Bearbeitung der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ebenfalls besonders qualifizierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern zugewiesen, die vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen und ein umfassendes Verständnis für Jugenddelinquenz und das Erfordernis zeitnahen Tätigwerdens haben. Diesen obliegt die gewissenhafte Prüfung und Entscheidung, welcher Verfahrensabschluss und welche erzieherischen Maßnahmen im Einzelfall angemessen sind. Das Bemühen um einen zeitnahen Verfahrensabschluss ist dabei untrennbarer Bestandteil einer sachgerechten Verfahrensgestaltung. Auch die Träger der Jugendhilfe, die ihre Entscheidungen wegen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung treffen, sind in die enge vertrauensvolle Zusammenarbeit der Präventions- und Repressionskonzepte eingebunden.

Das Beschleunigungsgebot im Bereich des Jugendstrafrechts wird zudem durch die bevorstehende landesweite Einführung der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwaltes für den Ort eine weitere Förderung erfahren.